

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 19. Februar 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie des Bezirksbeirats, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien, der ehrenamtlichen Ortsvorsteher sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Eutingen im Gäu Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Allgemeine Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 10,00 €
 - b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 20,00 €
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 €
- (3) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird berechnet ab dem Beginn der Tätigkeit und endet mit deren Beendigung. Fahrt- und Wegzeiten werden nicht angerechnet. Die zeitliche Inanspruchnahme wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes nach § 2 Abs. 2 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld i. H. v. je
 - a) bei Gemeinderatssitzungen 30,00 €/Sitzung,
 - b) bei Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats 30,00 €/Sitzung,
 - c) bei Sitzungen der Ortschaftsräte 20,00 €/Sitzung,
 - d) bei Sitzungen der Bezirksbeiräte 20,00 €/Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 a), b) und d), sofern sie nicht Mitglied eines der für die Aufwandsentschädigung entsprechenden Gremien sind.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Göttelfingen 40 v.H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weitingen 40 v.H. und für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rohrdorf 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters zusätzlich eine Entschädigung nach § 2 Abs. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Gemeinderäte aus den Teilorten erhalten für Fahrten zu den Gemeinderatssitzungen jährlich, pauschal 30,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. April 1990, einschließlich ergangener Änderungen, außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 19. Februar 2019

Gez.

Armin Jöchle
Bürgermeister